

Informationen über Ihre Rechte und Pflichten als Elternvertreter in einer Kita

Leider hat dieser Beirat kein Beschluß- oder Antragsrecht. Der Träger sowie die Verwaltung können sich über Entscheidungen des Beirates hinwegsetzen. Hat er jedoch keine Stellungnahme eingeholt, so ist seine Entscheidung nicht rechtmäßig und kann vor Gericht angefochten werden.

Sie sollten also in wichtigen Fragestellungen immer auf eine angemessene Beteiligung achten.

Denken Sie bitte auch hier immer daran: Sie vertreten alle Eltern ihrer Kita.

Wenn also Ihnen selbst die Öffnungszeiten angenehm sind oder Sie keine Probleme haben, die Kitagebühren zu zahlen, oder die Gruppengröße ausreichend erscheint, kann dies für andere Eltern erhebliche Probleme bedeuten.

Wenn Sie jetzt noch Fragen haben,
dann können Sie sich hier weiter informieren:

Im Internet unter: **www.kita-eltern-sh.de**

Schauen Sie bei Facebook rein: **Kreiselternvertretung Stormarn**

Vorsitzender der KEV-Stormarn (2011-2012)

Andreas Hausmann

Esplugesring 50,

22926 Ahrensburg

E-Mail: **kevstormarn@yahoo.de**

041020 209761

Elternvertreter in:

der ev. Kita Schulstrasse, Ahrensburg, und
im Hort Am Hagen, Dänenweg, Ahrensburg

Informationen über Ihre Rechte und Pflichten als Elternvertreter in einer Kita



KiTa
ELTERNVERTRETUNG
Schleswig-Holstein

Informationsblatt für die Elternvertreter in einer Kindertagesstätte des Kreises Stormarn → überreicht durch die Stormarner Kreiseltervertretung

Liebe Elternvertreterin! Lieber Elternvertreter!

Herzlichen Glückwunsch zu Ihrer Wahl zur Elternvertreterin / Elternvertreter in der Kindertagesstätte Ihres Kindes.

Schön, dass Sie diese wichtige Aufgabe übernommen haben, die Sie vielleicht manchmal ein paar Minuten länger in der Kita binden wird, die aber enorm wichtig für Ihr Kind und die übrigen Kinder sowie alle Eltern dieser Kita ist.

Verstehen Sie bitte diese Aufgabe nicht gleich als „Geschenkebesorger“ oder „Beschwerdeinstanz“ für andere Eltern.

Vielmehr sind Sie der Mittler zwischen Eltern und Erziehern, aber auch gegenüber dem Kindergartenträger.

Sehr wichtig ist auch Ihre Funktion als Sprachrohr der Kindertagesstätte gegenüber der gemeindlichen Verwaltung und vor allem gegenüber der örtlichen Politik. Sie sprechen also nicht nur für sich, sondern für alle Eltern ihrer Kita.

Nehmen Sie bitte die Gelegenheit wahr, mit Ihrer Stimme sich und den anderen Eltern Gehör zu verschaffen, sich auch kritisch und konstruktiv bei der Gestaltung der Kindertagesstätten einzumischen.

Besuchen Sie doch gerne mal ihre gemeindlichen Sitzungen und beweisen Sie den Gemeindevertretern, dass es in der Gemeinde auch Eltern mit Kindern gibt, die an Entscheidungen die Kinder betreffend mitbestimmen wollen.

Informationen über Ihre Rechte und Pflichten als Elternvertreter in einer Kita

Um Ihnen ein wenig Hilfe dabei zu geben, haben wir dieses Infoblatt für Sie vorbereitet. Grundlage für Ihre Mitwirkung ist das

Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12.12.1991

Darin heißt es zur Elternbeteiligung in Kitas:

§ 17 Elternversammlung und Elternvertretung

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung.

(2) Bei der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach diesem Gesetz stehen den Personensorgeberechtigten mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung eines Kindes übertragen ist; das Einverständnis ist der Kindertageseinrichtung vorher schriftlich nachzuweisen.

(3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 1. August und dem 15. September jeden Jahres eine Elternvertretung mit mindestens einer Sprecherin oder einem Sprecher.

(4) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Sie beruft mindestens einmal jährlich im Benehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung die Elternversammlung ein.
2. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, dem Träger der Kindertageseinrichtung sowie der Standortgemeinde, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.
3. Sie vertritt in Kindertageseinrichtungen mit zwei oder mehr Vormittagsgruppen die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im Beirat (§ 18).

§ 17 a Elternvertretungen der Kreise und kreisfreien Städte und Landeselternvertretung

(1) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Kindertageseinrichtungen jedes Kreises und jeder kreisfreien Stadt wählen jeweils in der Zeit zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober jeden Jahres im Rahmen einer Vollversammlung eine Kreiselternvertretung. Es dürfen nur Erziehungsberechtigte gewählt werden, die mindestens ein Kind in einer Kindertageseinrichtung betreuen und fördern lassen. Die Kreiselternvertretungen wählen für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte einen Vorstand und geben sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und in der Regel zwei weiteren Mitgliedern. Den Vorständen der Kreiselternvertretungen ist von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffende Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(2) Die Kreiselternvertretungen wählen in der Zeit zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Oktober jeden Jahres für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Landeselternvertretung. Die Landeselternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und in der Regel zwei weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand der Landeselternvertretung ist von dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(3) Das Land fördert die Tätigkeiten der Landeselternvertretung sowie der Kreiselternvertretungen nach Maßgabe des Haushalts.

Informationen über Ihre Rechte und Pflichten als Elternvertreter in einer Kita

§ 18 Beirat

(1) In einer Kindertageseinrichtung mit zwei oder mehr Vormittagsgruppen ist ein Beirat einzurichten. Er ist zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen und Vertretern der pädagogischen Kräfte und des Trägers zu besetzen. Bei Kindertageseinrichtungen, die nicht von einem öffentlichen Träger betrieben werden, sind Vertreterinnen und Vertreter der Standortgemeinde hinzuzuziehen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sollen im Beirat von Kindertageseinrichtungen, die gemeinschaftlich von Erziehungsberechtigten getragen werden, zu gleichen Teilen Erziehungsberechtigte und pädagogische Kräfte vertreten sein.

(3) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit, insbesondere bei

1. der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
2. der Aufstellung von Stellenplänen,
3. der Festsetzung der Öffnungszeiten,
4. der Festsetzung der Elternbeiträge und
5. der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

Die Stellungnahme des Beirates ist dem Träger der Kindertageseinrichtung vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

(4) Über die einzelne Kindertageseinrichtung hinausgehende Zusammenschlüsse von mehreren Beiräten und weitergehende Formen der Mitwirkung sind möglich. Ihre Zusammensetzung soll sich nach den Absätzen 1 und 2 richten.

☺ **Wahl zur Elternvertreterin / Elternvertreter**

In ihrer Kindertagesstätte soll zwischen dem **1. August und dem 15. September** des neu beginnenden Kindergartenjahres die Elternvertretung gewählt werden.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Eltern, die ein Kind in dieser Kita betreuen lassen. Sinnvoll sind in jeder Gruppe ein Vertreter und ein Stellvertreter.

Die gewählten Vertreter aller Gruppen bestimmen dann einen Elternsprecher für diese Kita.

Zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober des Jahres findet im Kreis die Vollversammlung aller Elternvertreter statt, die dann eine Kreiselternvertretung wählt. Die Kreiselternvertreter wählen aus ihrer Mitte wiederum einen Vorstand sowie Vertreter für die Landeselternvertretung und diverse Gremien, wie den Kreisjugendhilfeausschuss.

☺ **Elternbeirat**

Die Erziehungsberechtigten der Kinder sind an wesentlichen Entscheidungen der Kita zu beteiligen. Der Beirat setzt sich aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen und Vertretern der pädagogischen Kräfte und des Trägers zusammen. Bei Kindertageseinrichtungen, die nicht von einem öffentlichen Träger betrieben werden, sind Vertreterinnen und Vertreter der Standortgemeinde hinzuzuziehen – es ist also immer jemand ihrer Kommunalverwaltung dabei.

Dieser Beirat wirkt mit bei Entscheidungen über die Bewirtschaftung zugewiesener Mittel, der Aufstellung von Stellenplänen, der Festsetzung der Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge und der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.